# Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



# Dirk Bernd

Dirk Bernd · Schulstrasse 22 · 64678 Lindenfels

e-netz Südhessen AG Ina Wolf Baulandentwicklung Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt Absender / Mein Zeichen Dirk Bernd Schulstrasse 22 64678 Lindenfels- Kolmbach Tel. (06254) 940 669 Mobil 017623431557 e-mail: BerndDirk@aol.com www.BüroBernd.de

Datum: 13. Januar 2025

# Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Vorhaben "Erweiterung der Umspannanlage" in Erbach

Sehr geehrte Frau Wolf,

anbei mein Bericht zur Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Bernd

Steuernummer: 00580504650

1

# Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Befunde	4
3	Beurteilung	6
4	Zusammenfassung	.11
Bi	lddokumente – Vorhabenbereich	.12
Ri	lddokumente – CEF-Maßnahmenfläche	16

# 1 Ausgangslage

Im Süden der Stadt Erbach, an der Neckarstraße, soll die bestehende Umspannanlage erweitert werden. Zur Sicherung der Flächen soll für diesen Zweck ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, der die Flächen der bestehenden Umspannanlage sowie die drei südlich gelegenen Flurstücke (Gemarkung Erbach, Flur 10, Flurstücke.310/6, 310/5 und 312/1) als Versorgungsflächen festsetzt. Diese drei südlich gelegenen Flurstücke sind Teil des Bebauungsplans "Am Scheuerberg" und sind als Mischgebiet festgesetzt.

Auch bei genehmigten Planvorhaben sind die belange des Naturschutzes im Sinne der Eingriffsregelung abzuarbeiten und i.d.R. nach 3-5 Jahren zu überprüfen. Ergeben sich neue Erkenntnisse zu Artvorkommen, der sogenannten planungsrelevante Arten (betrifft alle europarechtlich geschützten Arten, sowie alle Vogelarten), so sind diese im Sinne von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu betrachten.

Hier vorliegend sollte eine Überprüfung der Fläche auf artenschutzrechtliche Konflikte noch in 2024 erfolgen.



Abb. 1: Schematische Darstellung des Geltungsbereichs (gelb) sowie der südlichen Flächen mit den Funden der relevanten Arten (rot) und Untersuchungsraum (blau).

# 2 Befunde der Ortsbegehung vom 07. Juli 2024

Die im Luftbild zu erkennenden Gehölzbestände und Gebäude waren nicht mehr vorhanden. Die Fläche wurde in einem relativ frisch geschnittenen Zustand angetroffen.

Benachbart (östlich) zu den Flurstücken, nachfolgend Vorhabenbereich genannt, findet sich eine Bahntrasse mit angrenzenden Vegetationsbeständen aus grasigkrautigen-Beständen (Säume, ruderale Fluren) sowie Gehölzbeständen und östlich der Bahnstrecke stockt Wald sowie eine Mähwiese und mehrjährige Wiesenbrachen.

Nach Süden schließt der Krebsbach und eine Streuobstwiese an den Vorhabenbereich, nach Westen grenzt Wohnbebauung und Gärten an.

# Vegetation

Insbesondere der östlich angrenzende Vegetationsbestand dürfte ähnlich wie der im Vorhabenbereich sein, da die Artenzusammensetzung nahezu identisch ist. Im Vorhabenbereich fanden sich Arten, wie Rotklee, Weißklee, Gänseblümchen, Löwenzahn, Fingerkraut, Kleinköpfiger Pippau, Kleine Braunelle, Labkraut, Gewöhnliches Greiskraut, Breitwegerich, Spitzwegerich und Obergräser dominiert vom Glatthafer. Pflanzensoziologisch ist das Grünland vom Typ einer Glatthaferwiese aber ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus, somit keine Magere Flachlandmähwiese oder Typen eines Halbtrockenrasens. Im nicht gemähten südlichen Uferrand (außerhalb Vorhabenbereich) fanden sich zudem typische Uferstauden, wie Mädesüß, Blutweiderich, Gelbweiderich. Arten wie Großer Wiesenknopf wurden nicht gefunden.

**Fauna** (Anhang IV Arten und Vögel) und somit die planungsrelevanten Artengruppen/Arten

# Reptilien

Naturnahe Südhanglagen, parallel zu Bahntrassen sind i.d.R. im Odenwald von verschiedenen Reptilienarten besiedelt.

Hier konnte die Ringelnatter (Häutungsreste), Blindschleiche (unter Holz) aber auch die planungsrelevante Schlingnatter (2 Ind. sich sonnend) und Zauneidechse (2 Ind.) nachgewiesen werden.

Aufgrund des kurzrasigen Zustandes der Fläche waren Tiere überwiegend im Bereich zu noch vorhandenen Saumstrukturen sowie der etwa mittig im Vorhabenbereich als Böschungsabsicherung angelegten Pflanzsteinwand nachweisbar. Eine der Zauneidechsen konnte mittig in der Fläche, in einer Sand-Erdschüttung nachgewiesen werden. Die Tiere konzentrierten sich daher auf die noch Deckung/Schutz bietenden Bestände und waren vermutlich quantitativ sehr gut nachweisbar.

# Weitere planungsrelevante Arten

Mit wertgebenden Arten war aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung auch nicht zu rechnen. So ist ein Vorkommen vom Neuntöter höchst unwahrscheinlich, da dieser doch größere Abstände von wenigsten 30m einhält, die hier deutlich unterschritten sind. Auch meidet er die Nähe zu Bahntrassen. Wahrscheinlich vorkommende Arten, wie Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke und somit weit verbreitete und häufige Brutvogelarten von denen zudem nur Einzelbrutpaare betroffen sein können, werden als nicht betroffen eingestuft, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diesen Arten, die alljährlich neue Nester bauen im räumlich-funktionalen Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden, siehe HMUELV 2015.

Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Grauammer) können hier aufgrund der vertikalen Strukturen (Gehölze, Gebäude, freilaufende Hauskatzen, Freileitungen) sowie außerhalb ihres Verbreitungsraumes (Schafstelze, Rebhuhn, Grauammer) nicht vorkommen.

Für störungssensible Arten fehlen ebenfalls die Voraussetzungen.

Einzig eine Betroffenheit vom Steinkauz, der in der benachbarten Obstwiese brüten könnte und somit auch das Grünland im Vorhabenbereich als Nahrungssuchraum nutzt, kann eine Betroffenheit auslösen. Eine Prüfung der Art wäre daher gemäß Methodenstandards nachzuholen oder aber im Sinne eine Worst-Case-Annahme als Teilnahrungshabitat anzunehmen, was hier erfolgen soll.

Für Schmetterlinge, wie die im Naturraum vorkommenden Arten der Ameisenbläulinge, der Nachtkerzenschwärmer, Spanische Fahne fehlen die essentiellen Futterpflanzen. Auch der Große Feuerfalter kann hier nicht siedeln.

Planungsrelevante xylobionte Käferarten finden keine Lebensstätten, mit Arten wie dem Balkenschröter oder Rosenkäfer, als nur national geschützte Arten, kann in den Baumstubben gerechnet werden, dies entfaltet aber keine Relevanz für das Vorhaben.

Der Steinkrebs und weitere wertgebende Arten (Groppe, Neunaugen) ist im Bereich des Fließgewässers zu erwarten, so dass Auswirkungen (Stoffliche Einträge, Licht, Verbauung) auf das Fließgewässer unterbleiben müssen, auch auf ausreichend Abstand (10m Uferrandstreifen) ist zu achten. Hinweise auf den Biber fanden sich hier nicht.

Für weitere relevante Arten, wie Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien, ist der Vorhabenbereich aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen nicht geeignet, so ist zwar als Landlebensraum mit Einzelindividuen der Erdkröte oder des Bergmolchs zu rechnen, die jedoch aufgrund fehlender Betroffenheit (keine Anhang IV Art oder der erheblichen Betroffenheit der Lokalpopulation, Rote Liste Status) keine Relevanz für das Vorhaben entfalten.

# 3 Beurteilung

Nach § 30 BNatSchG konnten keine geschützten Biotope nachgewiesen werden, auch LRT kommen nicht vor.

Betroffene europarechtlich geschützte Arten, für die Maßnahmen durchzuführen sind, die Schlingnatter und die Zauneidechse.

Für die planungsrelevanten streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse (beide Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie) werden zur Vermeidung der Zugriffsverbote Maßnahmen erforderlich. Die Herleitung der Maßnahmen erfolgt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand (u.a. MKULNV NRW 2013, MULNV & FÖA 2021, LBM-RLP 2021, BfN-Handbuch) und der aktuellen Rechtsprechung (z.B. EuGH zum Feldhamster (2021 und 2022 sowie Schumacher/Fischer-Hüftle, 2021).

# Zugriffsverbote

## § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot):

Zur Vermeidung der in der Mauer oder im Boden überwinternden Zauneidechsen und Schlingnattern wird eine Vergrämung ab März 2025 erforderlich. Der Vorhabenbereich muss bodennah geschnitten werden. Das Schnittgut muss entnommen werden. Die Mauerstruktur ist im April/Mai zu entnehmen, parallel mit dem Beginn der Bodeneingriffe. Zeiten sind von der ÖBB vorzugeben und abhängig von der Witterung.

## § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenschutz):

#### Zauneidechse

Aufgrund der Beobachtung von 2 Zauneidechsen und der fortgeschrittenen Jahreszeit, die keine sichere quantitative Erfassung mehr zulässt, ist von einem Vorkommen, von etwa 10 Adulti auszugehen. Dies zieht ein Ersatzhabitat von (150m²/Ind.) 1.500m² nach sich, kann aber mit der Schlingnatter kombiniert werden.

## **Schlingnatter**

Der Nachweis von 2 adulten Schlingnattern (trächtiges Weibchen und subadultes Tier) ist bemerkenswert war aber zu erwarten, da der Lebensraumkomplex Südhang, ruderale Wiesenbrache, Gebüschgruppen, Mauer und Bahnschotter, Gärten als Gesamtlebensraum besonders günstig ist.

Man geht von etwa 1-3 Schlingnattern pro Hektar günstigen Lebensraums aus, wobei der Gesamtaktionsraum eines Adulti bei 1-3ha liegen kann und auch der Ersatz bei dieser Größenordnung empfohlen wird (LBM 2021). Da die Tiere sich sehr ortstreu verhalten und im Vorhabenbereich alle denkbaren Lebensraumparameter (Nahrung, Ruhestätten (Sommer/Winter), Paarung) vorfinden, muss die Lokalpopulation betrachtet werden, da Südhanglagen zu Aggregationen der Tiere führen können, die dann einen essentiellen Lebensraumanteil einnehmen. So ist der

Krebsbach nur entlang der Gleisanlage für die Art zu überwinden, um in den für die Art suboptimalen Streuobstbestand zu gelangen. Auch der östlich gelegene Wald ist bis auf den Waldrand nicht für die Art besiedelbar, so dass bereits jetzt erkennbar ist, dass das Offenland/Halboffenland (incl. Vorhabenbereich) einschließlich der Bahntrassen der ausschlaggebende Lebensraumkomplex für das Vorkommen der Art ist. Somit ist der Vorhabenbereich an seinen Rändern für die Art günstig zu gestalten (Korridore wie Saumfluren) als auch in räumlicher Nähe (optimal 200m) ein Ersatzlebensraum zu schaffen.

# **Herleitung Ersatzbedarf**

Eine Vergrämung von Individuen kann dann erfolgen, wenn sich die Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich und somit im Aktionsraum der Arten bzw. der Lokalpopulation befindet.

Nachfolgend wird nur anhand der Schlingnatter die Maßnahme und spätere Pflege beschrieben, da für die Zauneidechse weniger Ersatz erforderlich gewesen wäre und dieser gut in die Maßnahmen für die Schlingnatter integrierbar ist.

I.d.R. ist bei einem Lebensraumverlust der Faktor 1:1 anzunehmen. Dies wäre der Fall, wenn ein zuvor von der Art nicht besiedelter Lebensraum (z.B. Acker) spezifisch gestaltet würde. Jedoch wären dann 2-5 Jahre Vorlauf erforderlich. Hier vorliegend findet sich östlich des Vorhabenbereichs und im Eigentum der Stadt Erbach eine mehrjährige Wiesenbrache, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Teilen von der Schlingnatter besiedelt wird, dies betrifft insbesondere Randbereiche von Grünland zu Gebüschen.

Die Ersatzfläche muss daher größer sein als 1:1 und ist durch essentielle Lebensraumparameter zu optimieren.

Ein vermutlich vollständiger Lebensraumverlust erfolgt im Umfang von etwa 1.400m².

Ein Ersatz kann auf einer Fläche von etwa 2.000m² unmittelbar östlich angrenzend erfolgen. Durch die Optimierung in qualitativer und quantitativer Weise von Steinriegeln mit Sandschüttungen und Reisig kann der Lebensraum soweit optimiert werden, dass dieser von dem Individuenanteil im Vorhabenbereich, durch längere Verweildauer der Individuen innerhalb des Gesamtlebensraumes genutzt werden kann und somit eine ausreichende Kompensation stattfindet.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Fläche und die Maßnahmen:



Abb. 2a: Schematische Darstellung: Vorhabenbereich (rot) und anbringen von 3 Steinkauzröhren an bestehenden Obstbäumen (gelbe Kreise). Gelbe Punkte (Anpflanzen von 3 Hochstammobstbäumen).



Abb. 2b: Essentielle Lebensraumparameter (n=3) Steinriegel incl. Gebüsche (graue Balken).

# Steinriegel in der Ausprägung von jeweils:

- Ausprägung eines Steinriegels 1m x 15m, davon 10m Steinschüttung und 5m Sand. Der Sand ist mittig einzubringen, so dass randlich jeweils 5m Steinriegel vorherrschen. Als 5m Bruchsteine, dann 5m Sand und nochmals 5m Bruchsteine. Der Untergrund wird 30cm tief ausgehoben, dass Erdmaterial wird nördlich vom Steinriegel aufgeschüttet. Die Lage der Riegel ist in W-O Ausrichtung.
- Bruchsteine (Kantenlänge 10-40cm)
- Sand (0-3mm Körnung) hell.

Für die 3 Riegel werden somit 30m³ Bruchsteine und 15m³ Sand benötigt.

- Anpflanzung nördlich der Schüttungen mit je 3 Gebüschgruppen gleichmäßig verteilt mit Hundsrose. Somit werden 27 Pflanzen (Ballenware möglichst 30-60cm) benötigt.
- Reisig und Totholz ist im Umfang pro Schüttung von 30% der Fläche aufzubringen. Totholz ist für die Zauneidechse essentiell und sollte in Form von maroden Baumstämmen/starken Ästen eingebracht werden.

# Allgemein bzw. als vorbereitende Maßnahme gilt:

- Mulchen und Abtransport des Brombeergestrüpps.
- Mahd der mehrjährigen Wiesenbrache mit Abtransport des Materials.
- Schonung der Wiese soweit wie möglich.
- Befahren der Fläche als Einbahnstraße, so dass der Gesamtlebensraum sofort besiedelbar ist und nicht zu stark zerfahren wird.
- Erhalt der Wiese in der aktuellen Ausprägung bis etwa 10m vom Gewässerrand.

# Späterer (alljährlicher) Pflegebedarf:

- Jährlich werden vermutlich dreimalige Mahdtermine mit Abtransport des Schnittguts der Brombeerdickichte erforderlich, um diesen Bereich wieder in Grünland umzuwandeln.
- Wichtig ist der Erhalt von 30% überjähriger Vegetationsbestände sowie der Vegetationsüberdeckung der Steinriegel von ebenfalls 30%. Die überjährigen Vegetationsbestände sind mosaikartig in der Fläche zu erhalten und dienen als Rückzugsraum für die Reptilien und als Nahrungshabitat.
- Die Mahd des Grünlandes muss zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Reptilien mit Balkenmäher erfolgen.
- Das Schnittgut muss zur Ausmagerung der Fläche abtransportiert werden.
- Die Hundsrosen sind ggf. in den ersten Jahren bei zu starker Trockenheit zu wässern.
- Bei Verlust von Steinen, Sand, Hundsrosen sind diese 1:1 zu ersetzen.
- Eine zweimalige Teilmahd der Fläche unter Erhalt von 30% überjähriger grasig-krautiger Bestände wird voraussichtlich erforderlich.

# Monitoringbedarf

- In den ersten 3 Jahren sollte die Fläche an 3 Terminen im Jahr auf Funktionalität geprüft werden und die Pflegemaßnahmen ermittelt und ggf. konkretisiert werden.
- Weiterhin ist der Erfolg der Maßnahme auf die Zielarten zu prüfen.

# § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot):

Aufgrund der Vergrämung der Reptilien aus dem Vorhabenbereich sowie der baulichen Arbeiten nach Freigabe durch die ÖBB bzw. erfolgter Vergrämung mit Bodeneingriffen ist nicht davon auszugehen, dass Reptilien in die Fläche einwandern. Wäre dies nicht auszuschließen, so legt die ÖBB als Schutzmaßnahme einen Einwanderungsschutz mittels Folienzaun um den Vorhabenbereich fest. Dies wird abhängig vom Erfolg der Vergrämung.

Durch den Erhalt von etwa 10m Gewässerrandstreifen und Saumstrukturen im Bereich der Zaunstellung können Wanderkorridore für an den Boden gebundene Arten, wie die hier betroffene Zauneidechse und Schlingnatter aber auch Ringelnatter und Blindschleiche erhalten werden.

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidung von Individuenverlusten sowie des Ersatzes von Lebensraum durch optimierende Maßnahmen im räumlichfunktionalen Umfeld der Lokalpopulation wirksam vermieden werden.

Durch die dauerhafte und spezifische Pflege der Ersatzmaßnahmenfläche kann somit auch im späteren Verlauf das Zugriffsverbot vermieden werden.

#### **Worst-Case-Betrachtung Steinkauz**

Der Steinkauz ist hier nicht vollständig auszuschließen aber auch nicht zwingend anzunehmen.

Da der Ersatz über die Maßnahmen der Erhaltung des Grünlandes bzw. der Reaktivierung einer Wiese aber essentiell für die Art sind und durch die Anpflanzung von 3 Hochstamm-Apfelbäumen sowie die Installation von 3 Steinkauzröhren an bestehende Obstbäume einfach zu integrieren ist, sind die Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 für die Art wirksam.

Bezugsadresse der Kästen: www.schweglershop.de Achten auf z.T. lange Lieferzeiten!

# 4 Zusammenfassung

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter sowie den potenziell im Wirkraum vorkommenden Steinkauz werden Maßnahmen beschrieben.

Bei Einhaltung der Maßnahmen steht dem Vorhaben kein artenschutzrechtliches Hindernis im Wege.

# Maßnahmen-Zusammenfassung und Zeitplan

Sofort bis spätestens März 2025

- Mahd der Maßnahmenfläche (Ersatzhabitat).
- Anlage der Ersatzmaßnahmen Steinriegel wie oben beschrieben.
- Installation der Steinkauzröhren.
- Anpflanzung von Hochstammobstbäumen und Hundsrosen.

#### Ab März 2025

Vergrämung durch bodennahe Mahd des Vorhabenbereichs.

## April/Mai 2025

• Entnahme der Mauer sowie Beginn Bodeneingriffe, Zaunbau usw.

#### Mitte/Ende Mai 2025

- Erster Pflegeschnitt in der Maßnahmenfläche.
- Mahd und Abtransport der aufkommenden Brombeeren. Dies ist im Rhythmus von 2 Monaten zu wiederholen. Es bedarf vermutlich 3 Schnitttermine pro Jahr.

# ÖBB/Monitoring

• Regelmäßige Kontrollen (ca. 6 Kontrolltermine im Zeitraum Februar-September 2025) im ersten Jahr 2025 des Vorhabenbereichs (Einwanderung von Reptilien) sowie der Maßnahmenfläche.

## Monitoring

• In den ersten 3 Jahren nach Anlage (2026-2029), hier erfolgt bei Bedarf eine Anpassung der Pflege (Risikomanagement).

# Bilddokumente - Vorhabenbereich



Abb. 3: Umspannwerk Bestand



Abb. 4: Zustand der südlich angrenzenden Grundstücke (Erweiterungsbereich)



Abb. 5: Blick von der Bahntrasse auf den Erweiterungsbereich mit der Pflanzkübelmauer.



Abb. 6: Bahntrasse östlich angrenzend als wichtiger Ausbreitungskorridor für Reptilien.



Abb. 7: Fundort einer der Schlingnattern im Bereich der abgestützten Böschung.



Abb. 8: sich sonnende Schlingnatter. Gelber Pfeil zeigt auf den Kopf der Natter.



Abb. 9: Gewässerverlauf am südlichen Rand zum Vorhabenbereich. Dieser ist künftig als Verbindungskorridor in einer Breite von 10m baulich frei zu halten und als Hochstaudenflur zu entwickeln.

# Bilddokumente CEF-Maßnahmenfläche



Abb. 10: Blick von NO-SW, hinter der letzten Erlengruppe verläuft die Bahntrasse und dahinter der Vorhabenbereich.



Abb. 11: Beginnende Verbrachung des Grünlandes.



Abb. 12: nur noch schmaler Grünstreifen und einwachsendes Brombeergestrüpp, das umfangreich zurückzudrängen ist.



Abb. 13: Blick von SW-NO in die Ersatzmaßnahmenfläche.